

Amtsgericht Kaufbeuren
Abteilung für Familiensachen
Az.: 2 F 475/12



Rechts Anwalt
Stellungn. / W.V.
EINGETRAGEN
03.06.2012
RECHTSANWALT
RECHTSANWALT
SV 1

In der Familiensache

[REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Weitere Beteiligte:

Kind:

[REDACTED]

wegen Umgangsrecht

ergeht durch das Amtsgericht Kaufbeuren durch den Richter am Amtsgericht Langhammer am 29.06.2012 folgender

Beschluss

Der Antrag vom 08.06.2012 auf Verweisung des Verfahrens wird zurückgewiesen.

Gründe:

Mit Schriftsatz vom 08.06.2012 hat der Antragsteller bei dem Amtsgericht Kaufbeuren einen Antrag auf Regelung des Umgangs gestellt und gleichzeitig die Verweisung des Verfahrens an das Amtsgericht Fürstenwalde beantragt.

Das Gericht hat von Amts wegen seine örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen.

Die Zuständigkeit des Amtsgericht Kaufbeuren ergibt sich aus § 152 Abs. 2 FamFG, da das Kind seit Ende des Jahres 2011, mithin seit über einem halben Jahr, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im hiesigen Gerichtsbezirk hat.

Das Gericht kann nach pflichtgemäßem Ermessen das Verfahren nach § 154 FamFG an das Gericht des früheren Aufenthaltsortes des Kindes verweisen, wenn ein Elternteil den Aufenthalt des Kindes ohne vorherige Zustimmung des anderen Elternteils geändert hat. Vorliegend erachtet es das Amtsgericht Kaufbeuren für sachgerecht, das Verfahren nicht zu verweisen, da nicht das Aufenthaltsbestimmungsrecht in Frage steht, sondern lediglich die Regelung des Umgangs. Hierzu ist das örtliche Jugendamt zu hören und vor Ort die Lebensumstände und eine mit dem Umgang einhergehende Belastung des Kindes zu ermitteln. Über das Lebensumfeld des Umgangsberechtigten kann das dortige Jugendamt ggf. im Wege der Amtshilfe berichten. Die eventuelle Anreise des Antragstellers zu einem Termin in Kaufbeuren ist insoweit nicht ausschlaggebend, da auch die Kindsmutter zu einem Termin in Fürstenwalde anreisen müsste.

Dem Verfahren ist daher bei dem Amtsgericht Kaufbeuren Fortgang zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Langhammer
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Kaufbeuren, 03.07.2012

Ludwig, Josaleen
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle